

Leipziger Tageblatt



No. 75. Donnerstags

den 16. März 1815.

Unterricht in der Stickerey.

Wenn Mode und Luxus den guten Geschmack nicht ausschließen, ist es ein erfreuliches Zeichen von feinerer Bildung. Noch erfreulicher aber ist es, wenn die Liebe zum Schönen in der Tracht, zu den gefälligen Verzierungen so mancher Stücke der Kleidung und anderer Bedürfnisse eine Quelle der unschuldigen, wetteifernden Thätigkeit, der Kunstbildung und des Erwerbs für die ärmere Klasse der Gesellschaft wird. — Die Stickerey, die schöne, bewundernswürdige Kunst, mit der Nadel gleichsam zu mahlen, ist lange geliebt, geschätzt und zu immer höherer Vollkommenheit gebracht worden. Phantasie, Geschmack und Erfindungsgeist haben darin ihren freyen Spielraum, das Auge mannichfaltig zu ergötzen, und einfachen, mehr oder weniger kostbaren Stoffen einen höheren Werth zu geben, den nur die Schöpfungen bildender Hände verleihen, welche uns die angenehmen Ideen von Fleiß, Geschicklichkeit und Saubersinn hervorruhen.

Anlaß zu diesen flüchtigen Bemerkungen gab mir eine schöne Unterrichts Anstalt für das Sticken, welche ich in Leipzig kennen lernte. Der Unternehmer derselben, Hr. Zuckerswert, ein wackerer, thätiger, und die ihm Sache gewachsener Mann, giebt schon seit mehreren Jahren einer Anzahl Mädchen von 10 bis 14 Jahren, die sich in Leipzig befinden, oder dieser Absicht wegen da aufhielten, in den nöthigen Zeichnungen, und mit Beyhülfe schon geübter Personen und seiner Gattin, in allen Arten der geschmackvollen Stickerey unentgeltliche Anweisung. Dieser Unterricht währet gewöhnlich ein halbes Jahr. Dann arbeiten sie um Geld entweder für seine Handlung, oder für andere Kunden. Er wilß bey diesen Arbeiten einen löblichen Wettseifer zu erhalten, und sieht sich durch das Gelingen seiner Bemühungen angenehm belohnt. Dürftige Kinder kommen dadurch in Stand, sich einen anständigen Erwerbsswey zu verschaffen. Selbst ein Mädchen, dem die linke Hand fehlt, brachte er zu einem hohen Grade von Geschicklichkeit in den feinsten Arbeiten, und ein anderes mit verwachsenen Füßen erwirbt sich

nun, durch die in der Anstalt erlangte Kunst, ihren Unterhalt. Auch versucht er, Taubstumme im Sticken zu unterrichten. In der Zeit von drey Jahren haben zwey und siebenzig Mädchen solche Anweisung genossen, und die gegenwärtige Anzahl beträgt siebenzehn, indem der Abgang Einzelner durch den Beytritt anderer immer wieder ersetzt wird.

Eine so rühmliche Thätigkeit rechtfertiget die obigen Bemerkungen, und scheint öffentlicher Anerkennung und Aufmunterung wohl würdig zu seyn.

L

M.

Kleine

historische Mannichfaltigkeiten.

1.

Ursprung der Benennung Voigtland.

Bekanntermaßen wählten in der alten deutschen Vorzeit die Könige und Fürsten aus dem Stande der freyen Leute (aus den Adelingis, oder jähigem Adel) die reichsten und geschicktesten aus, und erkohren sie zu ihren Beamten und Räten, belehnten ihre Güter mit gewissen Freyheiten, wodurch sie den Vorrang erhielten, sich freye Herren (Dynastae) schreiben zu dürfen. Diese theilten sich 1) in Ministeriales, Hof- und Civildienerschaft, und bekleideten die Stellen und Ämter eines Kammerers, Marschalls, Truchses, Stallmeisters, Schenkens u. dergl.; 2) in Co-

mites (oder Grafen), und hatten die Ämter als Landvögte, Amtshauptleute und Richter in den sächsischen Ämtern, Landschaften, u. zu verwalten; 3) in Herzoge, welche nicht nur das Commando (die obersten Befehlshaberstellen) über die Kriegsvölker führten, sondern auch als Statthalter über ganze Provinzen gesetzt wurden. Anfangs waren diese Würden nicht erblich, wurden es aber nach und nach, als durch die häufigen innern Zerrüttungen im Röm. deutschen Reiche das Ansehen der fränkischen Kaiser und Könige abnahm, so, daß nicht nur aus den Marschällen, Mundschenken, Kammerern und Truchessen Geschlechtsnamen wurden, sondern die Grafen und Herzöge sich sogar der ihnen anvertrauten Vogteyen und Landschaften nicht nur als erbliche Besitzer, sondern sich sogar über solche die landesfürstliche Hoheit und Regalien anmaßten.

Die Grafen waren zwar Anfangs nur bloße Freysassen und sogenannte freye Leute, die auf dem Lande ihre Güter hatten. Nachdem aber die Kaiser aus sächsischem dem Stamme, wie z. B. Heinrich der Vogler u. s. w. anfangen, im Lande viele Städte, oder, nach damaliger Benennung Burge, zu erbauen, so bestellten sie solche freye Leute, die vor Andern sich hervorgethan, Verdienste und Ansehen sich erworben hatten, zu Amtleuten in denselben, welche nicht nur die landesherrlichen Gefälle einnehmen, sondern auch in des Kaisers Namen die Gerechtigkeit handhaben, und in allen bürgerlichen und peinlichen Rechtsfällen die höchste Gerichtsbarkeit auszuüben, beauftragt waren. Wenn sich das ihnen anvertraute Amt nur über eine einzelne Burg (Stadt) oder ein einzelnes Schloß erstreckte, so hießen diese Grafen Burgraves

ken; breitete sich aber über eine Landschaft, besonders über eine solche aus, die an ein Land, von feindseligen Nachbarn bewohnt, angrenzte, und sich gedeckt werden mußte, so wurden sie *Marggrafen* genannt. Diejenigen Grafen, welche das Hofrichteramt verwalteten, führten den Titel *Pfalzgrafen*. Späterhin entstand die *Landgrafen*, als der kaiserliche *Stothaler* in Thüringen, *Gräf Ludwig*, Ludwigs des *Springers* Sohn, vom Kaiser *Lothar II.* das ganze Herzogthum Thüringen mit landesfürstlicher Hoheit zum erblichen Besitz erhielt, und dadurch über alle thüringische Grafen, indem zugleich einige derselben zu seinen Lehnsleuten gemacht wurden, erhoben, und er also der erste Landgraf war. Späterhin entstanden mehrere Landgrafen, z. B. in *Hessen* und *Elfaß*. So wie sich nun unter den sächsischen Kaisern die Städte vermehrten, so nahmen auch die Grafen zu. Indem sie sich, wie bereits schon erwähnt worden, nach und nach der ihnen anvertrauten Länder erblisch anmaßten, entstanden die *Grasschaften*, die sie jedoch von dem Kaiser zum Lehn nehmen mußten. Außer den Grafen gab es zu derselben Zeit auch noch *Bögte*, oder sogenannte *Advocati*, welche zwar geringer als die Grafen, aber doch ebenfalls kaiserlich landesherrliche Beamte waren, die theils den Schloß einzunehmen, theils das Richteramt zu führen, theils aber auch manchen Dörfern, Klöstern, gewissen Landstrichen zum Schuß zu dienen hatten. Die Gegend, der Strich Landes, dem sie vorgesetzt waren, hieß sodann *Boigtland*, so wie jene Grasschaften hießen. Ob es aber gleich viele solcher Bögte in Deutschland gab, so folgten sie doch dem Beispiele der Grafen nicht,

um sich die anvertrauten Länder erblisch anzumäßen, ein einziger ausgenommen, der von *Plauen*, dessen Nachfolger die jetzigen *Gräfen von Neuß* sind, die diesen Namen von ihrem Stammvater, welcher ein Bruder des *Boigts* von *Plauen* war, fortführen, welcher während des Kreuzzuges unter Kaiser *Friedrich II.* von den *Saracenen* gefangen genommen und an einen russischen Kaufmann als Sklave verkauft worden war, dann aber, als er unter dem Namen des *Neußen* (des *Russen*) in sein Vaterland zurückkehrte, diesen ferner nun fortführte. Diese *Boigtswürde* war seit dem eilften Jahrhundert ein besonderes Reichs Erbamt, und dieß Geschlecht theilte sich in verschiedene Linien, die sich durch ihre Residenzen unterschieden. *Heinrich der Reiche* (im 12ten Jahrh.) theilte diesen Strich Landes, der das *Boigtland* hieß, unter seine vier Söhne, die zu *Beyda*, *Plauen*, *Gratz* und *Gera* ihre Sitze wählten, und ebenfalls den Titel, der *Boigte* führten. Sie starben nach und nach, bis auf die Linie von *Plauen*, aus, die sich jedoch wieder in die ältere und jüngere theilte. Die ältere bekam 1426 das *Burggrafthum Meissen*, und mit demselben die Reichsfürstliche Würde, verlosch jedoch im J. 1572; die jüngere machte aber, und bis jetzt noch, das ganze *Gräflich Neuß-Plauische* Geschlecht aus. Diese Linie theilte sich 1535 wieder in drey Linien, in die ältere, mittlere und jüngere, wovon aber die mittlere 1616 abgestorben ist. Die eben erwähnten vier Söhne *Heinrichs* des *Reichen* hießen jeder *Heinrich*, wie ihr Vater, welchen Namen sie dann von Geschlecht zu Geschlecht, mit der Beyzahl, der wie viele — der 18te, 19te, 20ste — fortführt haben.

Heinrich der Zweyte war Burggraf zu Meißen und Herr zu Plauen, wurde aber, der Irrungen wegen, die zwischen ihm und seinen Vasallen entstanden, in die Reichsacht erklärt, die seine Brüder an ihm vollzogen, ihm Plauen, Oelsitz und Adorf ab- und in Besitz nahmen, sie behielten, und als die Reichsacht wieder aufgehoben worden war, ihn dafür mit einer Summe Geldes befriedigten, was er sich gefallen lassen mußte, ob er gleich das Burggrafthum wieder erhalten hatte. Zwar ermäch-

tigte der Enkel desselben sich dieser Städte wieder, seine Eöhne versetzten sie aber 1554 an Churfürst August von Sachsen, der sie ihnen dann später völlig abkaufte.

Dies wird vor der Hand aus der Geschichte der Vorzeit hinlänglich seyn, um den Ursprung der Benennung des Voigtlandes kennen gelernt zu haben.

Thorjettel vom 25. März 1815.

Grimalisches Thor.

St. N. Die Berliner 2. Post
 H. Kf. Bemoit a. Augsb. v. Berlin, im H. de B.
 Vorm. Die Dresdner 2. Post
 Nachm. Hrn. Kfl. Zint u. Komp., a. Nürnberg,
 v. Frankf. a. M. p. d.
 Fr. Reg. Sekr. Schwanz v. Wipach, von Thal-
 witz, im K. Joachimsthal

Hallesches Thor.

St. N. Hr. Amtsh. u. Wannenberg, v. h.
 von Scheuditz zur.
 Die Meißner 2. Post
 Hrn. Kf. Lacarriere u. Erdger v. h. v. Dessen zur.

Theater. Morgen, den 27. März, zum völligen Beschluß dieser Hochstellungen: Die
 Zauberflöte. Von Mozart

Thorschluss um sieben Uhr.

u.	Nachm. Auf der Magdeburger Post Hr. Kf. Mann- mann, von dab. und Schönsarb. Schotte v. Calbe in St. Berl.	2
	Kannstädter Thor.	u.
	Vorm. Auf der Erfurter Post Hr. Kfm. Schmidt von Rain, im Hot. de Fr.	4
	Die Casler 2. Post	7
	Die Hamburger 2. Post	8
	Vorm. Die Nordhäuser f. Post	9
	Peters Thor.	u.
5	Vorm. Die Coburger f. Post	1
6	Nachm. Auf der Schneeberger Post Hr. Cantor Döring von Altenb. des Dörings	2